

Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren;
„Atemschutz“
(Feuerwehr-Dienstvorschrift 7)

RdErl. d. MI v. 6. 12. 2003 — 52-13221/7 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 1. 10. 1991 (Nds. MBl. S. 1418)
— VORIS 21090 01 00 40 021 —

Aufgrund § 5 Abs. 1 NBrandSchG vom 8. 3. 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 3. 2002 (Nds. GVBl. S. 112) wird hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“ (FwDV 7) – Stand 2002 – eingeführt.

Von einem Abdruck der FwDV 7 wird wegen des Umfangs der Vorschrift abgesehen. Sie kann über das Internet von der Homepage der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschulen (www.feuerwehrschulen.niedersachsen.de) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die
Bezirksregierungen
Region Hannover
Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
Landesfeuerwehrschulen

— Nds. MBl. Nr. 38/2003 S. 756

Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren;
„Tauchen“
(Feuerwehr-Dienstvorschrift 8)

RdErl. d. MI v. 6. 12. 2003 — 52-13221/8 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 13. 2. 1989 (Nds. MBl. S. 220)
— VORIS 21090 01 00 40 019 —

Aufgrund § 5 Abs. 1 NBrandSchG vom 8. 3. 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 3. 2002 (Nds. GVBl. S. 112) wird hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“ (FwDV 8) – Stand 2002 – eingeführt. Weiterhin sind folgende Regelungen anzuwenden:

Zu Nummer 5.1:

Nach Landesrecht anerkannte Ausbildungsstellen sind Feuerwehren, die über mindestens eine Feuerwehrlehrtaucherin oder einen Feuerwehrlehrtaucher verfügen. Die Ausbildung erfolgt durch den Träger der Feuerwehr. Die Durchführung der Ausbildung kann der Leiterin bzw. dem Leiter einer Feuerwehr oder einer Lehrtaucherin bzw. einem Lehrtaucher übertragen werden.

Zu Nummer 5.4:

Der Prüfungsausschuss wird von dem Träger der Feuerwehr gebildet. Er besteht aus:

1. der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsfeuerwehr als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
2. einer Lehrtaucherin oder einem Lehrtaucher der Ausbildungsfeuerwehr als Beisitzerin oder Beisitzer,
3. einer Lehrtaucherin oder einem Lehrtaucher einer anderen Gemeindefeuerwehr als Beisitzerin oder Beisitzer.

Von einem Abdruck der FwDV 8 wird wegen des Umfangs der Vorschrift abgesehen. Sie kann über das Internet von der Homepage der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschulen (www.feuerwehrschulen.niedersachsen.de) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die
Bezirksregierungen
Region Hannover
Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
Landesfeuerwehrschulen

— Nds. MBl. Nr. 38/2003 S. 756